

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00569 vom 19. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00569](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00569)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00569 du 19 mai 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00569 del 19 maggio 2021

## Regeste

Baubewilligung | [Baubewilligung für den Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit Aufstockung] Mit dem Antrag, das Verfahren als durch Anerkennung der Beschwerde erledigt abzuschreiben, und mit der eingereichten Vereinbarung bringen die privaten Parteien zum Ausdruck, dass sie den Streit beseitigen wollen, indem die Beschwerdegegnerschaft auf den Standpunkt der Beschwerdeführenden einlenkt. Dies stellt eine Anerkennung dar. Wenn es sich um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, ist eine solche Beschwerdeanerkennung zulässig und vom Verwaltungsgericht zu beachten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – weder Rechtsmissbrauch anzunehmen ist, noch eine sittenwidrige Vereinbarung vorliegt. Hinzu kommt, dass auch die kommunale Planungs- und Baukommission die Gutheissung der Beschwerde beantragt hat. Abschreibung zufolge Anerkennung.

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

Mit dem Antrag, das Verfahren als durch Anerkennung der Beschwerde erledigt abzuschreiben, und mit der eingereichten Vereinbarung bringen die privaten Parteien zum Ausdruck, dass sie den Streit beseitigen wollen, indem die Beschwerdegegnerschaft auf den Standpunkt der Beschwerdeführenden einlenkt. Dies stellt eine Anerkennung dar (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 63 N. 9). Wenn es sich um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, ist eine solche Beschwerdeanerkennung zulässig und vom Verwaltungsgericht zu beachten (VGr, 31. Oktober 2013, VB.2013.00637, E. 2.2). Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – weder Rechtsmissbrauch anzunehmen ist, noch eine sittenwidrige Vereinbarung vorliegt (vgl. VGr, 24. Juni 2019, VB.2018.002, E. 4.4.6, mit Hinweisen). Hinzu kommt, dass auch die Planungs- und Baukommission der Gemeinde Thalwil die Gutheissung der Beschwerde beantragt hat.

### E. 3

Nach dem Gesagten ist die Sistierung des Verfahrens aufzuheben und das Verfahren als durch Anerkennung der Beschwerde erledigt abzuschreiben. In Streichung von Dispositiv-Ziffer I des Rekursentscheids vom 23. Juni 2020 ist der Beschluss der Planungs- und Baukommission Thalwil vom 26. September 2019 wiederherzustellen.

**E. 4**

In Abänderung von Dispositiv-Ziffer II des Rekursentscheids vom 23. Juni 2020 sind die Kosten des Rekursverfahrens (Fr. 5'180.-) vereinbarungsgemäss den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und Dispositiv-Ziffer III, mit welcher den privaten Beschwerdegegnerinnen eine Parteientschädigung zugesprochen wurde, zu streichen (vgl. Vereinbarung Ziffer 2 Abs. 3).

**E. 5**

Entsprechend der eingereichten Vereinbarung (Ziffer 2 Abs. 2) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Für das Beschwerdeverfahren sind vereinbarungsgemäss keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.